

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWO Integra gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in der „**Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU**“ unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Leistungsbeschreibung „**Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsanweisung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

### 2.7 **Kurzzeitwohnen**

Im Bedarfsfall wird als Sonderform der Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU) „Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen“ angeboten: Organisation des Kurzzeitwohnens bei notwendiger anderweitiger Unterbringung des Menschen mit Behinderungen aufgrund von Abwesenheit der Betreuungsperson. Im Wohnheim der Inneren Mission, Parkstraße 119 in 28209 Bremen stehen hierfür zwei Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

## 3. **Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2022** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	<b>Grundpauschale</b>	<b>Maßnahmepauschale</b>	<b>Investitionsbetrag</b>	<b>Gesamtentgelt</b>
<b>Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde</b>	<b>1,52 €</b>	<b>32,47 €</b>	<b>0,57 €</b>	<b>34,56 €</b>

- 3.2 Zur Abgeltung des „**Kurzzeitwohnens**“ im Wohnheim Parkstraße wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Tag **ab dem 01.01.2022** vereinbart:

**51,14 € pro Übernachtungstag.**

- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 3.5 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraaster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Min-

destlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2021

Die Senatorin für Soziales Jugend

Leistungserbringer

### Anlagen:

- Anlage 1: Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung – APU
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2022

**Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78  
Abs. 2 Nr. 2 SGB IX  
Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU**

**Redaktionelle Änderung zum 01.01.2020**

**1. Personenkreis**

Diese Eingliederungshilfeleistung richtet sich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Die Antragsteller müssen ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben und das Amt für Soziale Dienste Bremen muss örtlich und sachlich zuständig sein.

**2. Zielsetzung**

Die Leistung hat das Ziel, den behinderten Menschen im Rahmen der Alltagsbewältigung in der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu unterstützen. Dazu gehören die Stärkung der Selbstwahrnehmung, der Willensbildung und des Selbstausdrucks.

Die individuellen Fähigkeiten und Bedarfe und die aktuelle Lebenssituation gestalten die Unterstützung.

**3. Rechtsgrundlage**

„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen der §§ 135 – 140 SGB IX sowie die hierzu erlassenen Weisungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

**4. Leistungsort**

Die „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist eine aufsuchende Unterstützung, die im häuslichen Bereich und im sozialen Umfeld des behinderten Menschen in der Stadtgemeinde Bremen erbracht wird.

**5. Begutachtung / Unterstützungsumfang**

Die Feststellung des Unterstützungsumfangs erfolgt durch die Teilhabeplanung des Amtes für Soziale Dienste, Fachdienst Teilhabe. Der Umfang der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“ erfolgt nach Stunden. Die Unterstützung soll maximal 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei der Festlegung des individuellen Unterstützungsumfanges sind weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Tagesgestaltung sowie dessen Unterstützung im Rahmen der aktuellen Lebenssituation zu berücksichtigen. Die Leistung kann auch ergänzend neben der Beschäftigung in einer WfbM oder dem Besuch einer Tagesförderstätte gewährt werden. Sie ersetzt diese allerdings nicht.

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung und der Stundenumfang durch die Teilhabeplanung mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in

Bezug auf die zielgemäÙe Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

Die von der Teilhabeplanung begutachteten Stunden erhält der behinderte Mensch als direkte personenbezogene Leistung mit der vollen Stundenzahl. Im Entgelt sind auch indirekte personenbezogene Leistungen enthalten.

Der Bewilligungszeitraum der Leistung beträgt ein Jahr. Die Leistungserbringer haben der Teilhabeplanung des Fachdienst Teilhabe mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Entwicklungsbericht vorzulegen. Dieser dient als eine Grundlage für die erneute Bedarfsfeststellung.

In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb von drei Monaten des aktuellen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden.

Die Qualitätskontrolle der Leistung findet durch die Teilhabeplanung des Fachdienst Teilhabe statt.

## **6. Leistungen des Leistungserbringers**

### **6.1 Direkte personenbezogene Leistungen**

Die Leistungen werden auf der Basis einer verlässlichen Erreichbarkeit, einer Kommunikation, die den Willen und die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person deutlich werden lässt im Rahmen gegenseitiger Wertschätzung und Achtung erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehört Unterstützung bei

- dem Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen
- der Umsetzung einer Handlung / Information über Entscheidungsalternativen
- der alltäglichen Lebensführung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung aushäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen
- der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- dem Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern sind zu finden unter: <https://www.transparenz.bremen.de/> und dort im Register Dokumente im Dokumententyp „Verträge und Vereinbarungen“.

### **6.2 Indirekte personenbezogene Leistungen**

Diese Leistungen umfassen

- Angehörigenkontakte
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Bewilligungszeitraumes
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen
- die Fahrten und Wegezeiten.

### 6.3 Personelle Ausstattung

Die Unterstützung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und angelernte Kräfte.

### 6.4 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

### 7. Leistungsausschluss

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gem. § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Leistung nicht. Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“, weil es sich um Leistungen nach dem SGB V, Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“ handelt.

Leistungen nach dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ gehören ebenfalls nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

Diese Leistung wird **nicht** im Rahmen des Betreuten Wohnens gewährt.

### 8. Antragstellung/Bewilligungen im Einzelfall

Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren ist die Leistungskoordination des Fachdienst Teilhabe zuständig. Die Leistungskoordination prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der durch die Teilhabeplanung festgestellte, individuelle, wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt über OPEN PROSOZ.

Die Rechnungslegung durch die Leistungserbringer erfolgt monatlich. Die tatsächlich geleisteten Stunden werden mitgeteilt und abgerechnet. Ein Ausgleich von Stunden ist innerhalb von drei Monaten im Bewilligungszeitraum möglich.

### 9. Produktgruppen; Haushaltsstellen

#### Produktgruppe 41.02.01

Ausgabehaushaltsstelle:	3419.681 10-4	Ambulante sozialpädagogische Unterstützung – APU für geistig behinderte und mehrfach behinderte Erwachsene
Einnahmehaushaltsstelle:	3420.281 70-5	Von anderen Erstattungspflichtigen

### 10. Inkraftsetzung

Die Verwaltungsanweisung für die Eingliederungshilfeleistung „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“ tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 01.03.2015 wird damit aufgehoben.